

Ergeht an:

- | | |
|--|--|
| 1. ALLE Schulen | Verteiler 4, 5, 6A, 13, 14A, 17 |
| 2. HV 1 (ohne Schulservice), 2 (ohne FI), 3, 4 | |
| 3. alle Bezirksschulräte | Verteiler 16 |
| 4. MR Dr. Ernst Wenger | ernst.wenger@lsr-sbg.gv.at |
| 5. Mag.a Manuela Egger | manuela.egger@lsr-sbg.gv.at |

Zahl: 7242/36-2012

Betreff: **Befreiung vom BESP-Unterricht**

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Nach Rücksprache mit und Anfrage von vielen SchulleiterInnen weise ich in Absprache mit unserem Landesschulrat Dr. Ernst Wenger auf folgende Punkte zum Thema „Befreiung vom BESP-Unterricht“ hin.

- Die rechtlichen Grundlagen finden sich auf den Seiten 19 bis 23 (Nichtteilnahme am Unterricht) in der Broschüre „**Rechtsgrundlagen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport**“ (AD-7242/32-2009, zu finden auch auf www.le.salzburg.at unter „Erlässe“)!
- Eine Befreiung kann **NUR von der Schulleiterin / vom Schulleiter** gewährt werden! Bei der Gewährung der Befreiung ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Befreiung nur auf den tatsächlichen Zeitraum der Verhinderung zu begrenzen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine ausreichende körperliche Durchbildung der SchülerInnen von größter Wichtigkeit ist!
- Eine Befreiung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Sportuntauglichkeit **MINDESTENS zwei Wochen** beträgt. Dies gilt als Mindestmaß, ein längerer Zeitraum kann schulintern (Schulforum bzw. SGA) bestimmt werden.
- Befreite SchülerInnen haben **KEINE** Anwesenheitspflicht!
- Wenn befreite SchülerInnen in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichts), die nach dem jeweiligen Stundenplan zwischen den Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verlassen, ist für eine **Beaufsichtigung** zu sorgen, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung möglich ist. (vgl. Aufsichtserlass RDS 15/2005, §2 (1) Schulordnung)

- Zu unterscheiden ist „**Befreiung**“ (langfristige Sportuntauglichkeit) und „**Indisponiertheit**“ (kurzfristige Sportuntauglichkeit).
- Bei Indisponiertheit (Verkühlung, Übelkeit,...) ist Anwesenheitspflicht. SchülerInnen können um **Erlaubnis zum Fernbleiben** ersuchen, welche vom Klassenvorstand (bzw. VS-KlassenlehrerIn) erteilt werden kann, aber nicht muss. Hier ist im Einzelfall nach Rücksprache mit der BESP-Fachlehrkraft zu entscheiden, ob die Erlaubnis erteilt wird oder nicht. Kriterien für die Entscheidung sind die Schwere der Indisponiertheit und andererseits die in der konkreten Stunde vermittelten Lernziele. Zu beachten sind darüber hinaus die Bestimmungen zur Aufsichtspflicht!
- Eine **rückwirkende Befreiung** ist NICHT möglich!
- Die Befreiung darf **ausschließlich aus gesundheitlichen** Gründen, die eine Teilnahme am Unterricht nicht zulassen, erfolgen! Die SchulleiterInnen können im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Da dieses ärztliche Zeugnis die Grundlage für eine Entscheidung darstellt, hat dieses die Inhalte eines Gutachtens zu enthalten, d.i. die Aufnahme des Sachverhaltes (das in diesem Zusammenhang maßgebliche Gesundheitsbild des/der Schülers/Schülerin) und die sich daraus ergebenden medizinischen Schlussfolgerungen. (vgl. SchUG §11(6))
Das ärztliche Zeugnis kann auch ein **schulärztliches Zeugnis** sein. Wird ein **privatärztliches Gutachten** beigebracht, können die SchulleiterInnen den Schularzt nach §66 (1) SchUG erforderlichenfalls zur Beratung im Hinblick auf die Schlüssigkeit des Gutachtens heranziehen. Reicht danach das privatärztliche Zeugnis für die beantragte Befreiung nicht aus, kann die Schulleitung entweder eine entsprechende Ergänzung des privatärztlichen Zeugnisses verlangen oder mit Zustimmung des Schülers / der Schülerin (des / der Erziehungsberechtigten) den Schularzt mit der Erstellung des Gutachtens betrauen. Wird das ergänzende privatärztliche Zeugnis nicht vorgelegt oder die schulärztliche Begutachtung abgelehnt, ist das Ansuchen um Befreiung abzulehnen (siehe Kommentar Jonak/Kövesi „Das österreichische Schulrecht“ zu SchUG §11).
- Die **Konsequenzen einer Nichtteilnahme für die Beurteilung** und die **Ursachen und Konsequenzen für eine Nichtteilnahme am Unterricht** sind in den „Rechtsgrundlagen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport“ auf den Seiten 22 und 23 nachzulesen.
- Unser Landesschularzt Dr. Wenger weist auf die BMUKK-Broschüre „**Das chronisch kranke Kind im Schulsport**“ hin.

Salzburg, am 21. März 2012

Für den Amtsführenden Präsidenten:
gez. MR Dr. Ernst WENGER / FI Prof. Mag. Robert TSCHAUT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: